

VERANSTALTUNGEN

Skulpturenpark im
Pfarreizentrum Schaan

SCHAAN – Vom 25. September bis 18. Oktober zeigt der Salzburger Künstler Stefan Fuchs eine Auswahl verschiedener Werke der Contemporary Art. Gezeigt werden Skulpturen aus Bronze und Stahl und eine Auswahl diverser Graphiken. Ausdrucksvolle Werke wie «Die Tänzerin», «Der widerpenstige Obelisk» und «Brennender Dornbusch» vermitteln ebenso das Gefühl vollendeter Ästhetik in Form und Farbe, wie die der griechischen Mythologie entlehnten Symbole und Figuren. Der Künstler wurde durch zahlreiche Auslandsaufenthalte und Kontakte zu Christo, Jeanne-Claude, Annette Giacometti, Bruno Giacometti, Giacomo



Manzu, Henry Moore, Arnulf Rainer, George Segal, u. a. inspiriert. Diese beeinflussten seine Werke, Materialien und Techniken. Werke des Künstlers befinden sich in öffentlichen wie privaten Sammlungen. Die Öffnungszeiten sind täglich von 10 bis 17 Uhr durchgehend. (PD)

Salze des Lebens –
Schwerpunkt Antlitzdiagnose

SCHAAN – In diesem Kurs werden die Teilnehmenden die Antlitzdiagnose sprich «Sonnenschau» nach Dr. K. Hickethier kennen lernen. Das Gesicht zeigt Farben, Glanz, Strukturen, die uns auf die für uns wichtigen Mineralsalze hinweisen. Dadurch können Sie gezielt die Schüssler Salze einsetzen, um uns im Tun zu stärken und bei Krankheiten die Selbstheilkräfte anzuregen. Sie lernen die Schüssler Salze als Erste-Hilfe-Mittel einzusetzen. Ausserdem soll auch Platz für Fragen und Erfahrungsaustausch sein. Karin Moser hat Naturgeschichte und Philosophie studiert und ist Mutter dreier Kinder. Sie hat 18 Jahre Erfahrung mit Biochemie und beschäftigt sich seit 14 Jahren mit dem «Geheimnis Wasser». In der dreijährigen Ausbildung in Biochemie und Antlitzdiagnose erkannte sie die Wesenheiten der einzelnen Salze, die zusammen ein ganzes Bild ergeben.

Der Wochenendkurs 774 unter der Leitung von Karin Moser beginnt am Samstag, 25. September um 9 Uhr. Anmeldung und Auskunft bei der Erwachsenenbildung Stein-Egerta in Schaan, Telefon 232 48 22 oder per E-Mail info@stein-egerta.li. (PD)

Dynamische Hochschule

Aus der Fachhochschule Liechtenstein wird eine Hochschule

VADUZ – Hohe Qualität, gute Leistung der Fachhochschule und der Trend internationaler Entwicklungen: Dank dieser hervorragenden Rahmenbedingungen kann der Landtag ein Gesetz über die Hochschule Liechtensteins schaffen. Eintreten auf diese Vorlage war unbestritten.

• Peter Kindle

Einigkeit im Parlament: Mit grosser Freude wurde auf die Regierungsvorlage zur Schaffung eines Gesetzes über die Hochschule Liechtenstein eingetreten und in erster Lesung beraten. Ziel dieses Gesetzes ist, den internationalen Entwicklungen im Bildungsbereich Rechnung zu tragen und der Fachhochschule Liechtenstein den Status einer eigentlichen Hochschule zu geben.

FHL hat tolle Arbeit geleistet

Wendelin Lampert (FBP) und auch VU-Fraktionssprecher Hugo Quaderer waren sich gestern anlässlich der Debatte um die Schaffung dieses Gesetzes über die Hochschule Liechtenstein einig, dass die Fachhochschule in vergangener Zeit hervorragende Arbeit geleistet hat. «Wie wir gemäss den Ergebnissen im Rahmen des Peer Review gesehen haben, und dies ist auch im Bericht und Antrag entsprechend ausgeführt, befindet sich die Hochschule gegenwärtig in jeder Hinsicht auf hohem Niveau und ordnet sich im Vergleich zur Schweiz im Spitzenfeld ein. Dies sowohl als Ganzes als auch in den beiden Fachbereichen. Dazu möchte ich der Fachhochschule gratulieren und bin überzeugt, dass auch zukünftige Peer Reviews entsprechende Resultate aufzeigen», erläuterte Wendelin Lampert. Mit dieser



Wendelin Lampert (FBP): «Die jetzige Fachhochschule Liechtenstein befindet sich in jeder Hinsicht auf einem äusserst hohen Niveau.»

Vorlage, könne der Landtag nun einen ersten Grundstein für diese erfolgreiche Zukunft der Hochschule Liechtenstein legen.

Die Aufwertung der Fachhochschule in eine Hochschule sei indiziert, weil sich der Hochschulbereich auf internationaler Ebene in einem dynamischen Prozess und Umschwung befinde. «Die Hochschule Liechtenstein ist eine in diesem europäischen Bereich tätige Hochschule und muss insofern die Möglichkeit haben, auf das sich ändernde Umfeld reagieren zu können», betonte Wendelin Lampert. «Mit dieser Vorlage geben wir der Hochschule Liechtenstein die nötige Flexibilität, um im Wettbewerb der Hochschulen erfolgreich sein

zu können.» Die Umbenennung der Institution ist bedingt durch die Umsetzung der Bologna-Erklärung und andererseits auch Ausdruck des Verständnisses der Bildungsstätte. Der Begriff der Fachhochschule führe international zu Missverständnissen. Dazu Bildungsministerin Rita Kieber-Beck: «Es ist gerechtfertigt, dass die Leistungen der Schule anerkannt werden und im Sinne der Bologna-Erklärung aus der Fachhochschule eine Hochschule wird.»

Gelungene Vorlage

Während bereits im Mai ein Rahmengesetz zur Schaffung einer heimischen Hochschullandschaft in erster Lesung beraten wurde, kann

mit der Umsetzung dieses Gesetzes auch der Leistungsauftrag der heutigen Fachhochschule definiert und ergänzt werden. Ebenso erfolgt eine generelle Regelung der akademischen Grade und eine genaue Festlegung der Hochschulorgane.

Die Vorlage erarbeitete das Ressort Bildungswesen in enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Institution: «Es herrschte Einvernehmen zwischen Rektorat und Fachhochschulrat bei der Erarbeitung des Gesetzes», führte Regierungschef-Stellvertreterin Rita Kieber-Beck aus. Aufgrund der wenigen Fragen der Abgeordneten anlässlich der ersten Lesung zeigte sich, dass die Vorlage ausgewogen und gelungen ist.

Bankgeheimnis bleibt gewahrt

Änderung des Bankengesetzes und der Konkursordnung

VADUZ – Keine hohen Wellen warfen gestern im Landtag zwei Regierungsvorlagen über die Anpassung des Banken- und Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie des Investmentunternehmensgesetzes und des Konkursverfahrens. Trotz besserem Informationsaustausch bleibt das Bankgeheimnis gewahrt.

• Kornella Pfeiffer

Im Bankengesetz von 1998 ist die EU-Richtlinie über Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Behörden eines Drittstaates bereits geregelt. Gemäss Richtlinie ist es den Mitgliedsstaaten freigestellt, Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden zu treffen. Nun unterbreitete die Regierung dem Landtag eine Regelung, die darüber hinausgeht. Informationen sollen, auch ausgetauscht werden können, wenn es um andere Stellen als die zuständigen Behörden geht. Allerdings nur dann, wenn der Schutz der mitgeteilten Informationen durch das Berufsgeheimnis gewährleistet ist. Um diese Neuregelung in das nationale Recht aufzunehmen, war die Abänderung des Bankengesetzes und des Gesetzes über Investmentunternehmen notwendig. Der Landtag hatte keine Änderungsanträge, nachdem der Regierungsbericht ausdrücklich

festhielt, dass nur Informationen zur Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Aufgaben ausgetauscht werden dürften. Zudem dürfen die Informationen nur für jene Zwecke verwendet und weitergegeben werden, denen die zuständigen Behörden zugestimmt haben.

Die Regierung nahm die Revision über den erweiterten Informationsaustausch zum Anlass, um weitere Änderungen im Bankengesetz vorzunehmen, die das Risikomanagement und die Risikoverteilung betreffen. In Zukunft soll es im Bankengesetz heissen, dass Forderungen einer Bank gegenüber einem einzelnen Kunden sowie die Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen «in einem angemessenen Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln stehen» müssen. Ausserdem darf die qualifizierte Beteiligung einer Bank an einem anderen Unternehmen ausserhalb des Finanz- und Versicherungsbereichs 15 Prozent der eigenen Mittel nicht übersteigen. Der Gesamtwert aller derartigen qualifizierten Beteiligungen darf ferner nicht mehr als 60 Prozent der Eigenmittel betragen.

Grenzüberschreitende Wirkung

Ohne Änderungsanträge zog der Landtag auch die Regierungsvorlage über die Sanierung oder Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten in Behandlung.

Auch bei dieser Vorlage handelte es sich um die Übernahme einer erweiterten EU-Richtlinie, die sowohl die Änderung des Bankengesetzes als auch des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Konkursordnung nach sich zieht. Die EU-Richtlinie verfolgt den Zweck, gleiche Regelungen für grenzüberschreitende Sanierungs- und Liquidationsverfahren zu schaffen. Weil Banken und Versicherungsunternehmen aufgrund einer einzigen Bewilligung im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum ihre Tätigkeit ausüben dürfen und somit Unternehmen und Zweigstellen eine Einheit bilden, braucht es koordinierte Vorschriften für den Insolvenzfall, damit Sanierungs- und Liquidationsverfahren über die Landesgrenzen hinaus wirksam werden. Zur Eröffnung und Führung von Sanierungs- und Liquidationsverfahren soll grundsätzlich jener Staat zuständig sein, in dem das Unternehmen seine Bewilligung erhalten hat. Grundsätzlich sollen nach der Gesetzesänderung die neuen EU-Bestimmungen nicht nur im Insolvenzfall gelten, sondern auch bei einer freiwilligen Liquidation.

Bewahrung des
Bankgeheimnisses

Konkret bedeuten die neuen Vorschriften, welche die Zustimmung

des Landtags während der ersten Lesung gefunden haben, dass liechtensteinische Masseverwalter auch im Ausland tätig sein können – und umgekehrt. Wenn beispielsweise eine Bank oder ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein im Rahmen eines Konkurses liquidiert werden soll, so bestellt das Landgericht einen Masseverwalter, der die Verwertung nach liechtensteinischem Recht durchführt.

Sofern das liechtensteinische Unternehmen Zweigstellen in anderen EWR-Staaten besitzt, werden diese ebenfalls durch den liechtensteinischen Masseverwalter verwertet. Der liechtensteinische Masseverwalter hat dabei in allen anderen EWR-Staaten die gleichen Befugnisse wie im eigenen Land.

Wenn eine EWR-Bank oder eine EWR-Versicherung Zweigstellen in Liechtenstein hat, so werden diese im Insolvenzfall im Gegenrecht durch einen ausländischen Liquidator aufgelöst. Die Regierung unterstreicht in ihrem Antrag, dass das Bankgeheimnis auch in diesem Fall gewahrt bleibt: Ausgeschlossen sei, dass der ausländische Liquidator Einsicht in die Kundenunterlagen und Kundenbeziehungen von anderen Banken mit Sitz in Liechtenstein erhalte.